

# NEU: Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5% und Auswirkungen auf Registrierkassen

Für die Umsetzung des 5 %-igen Umsatzsteuersatzes werden vorab – zur besseren Vorbereitung – folgende beabsichtigte Regelungen des BMF in Form von FAQ`s bekannt gegeben:

## Zur Signatur- bzw. Siegelerstellung

### Welche Alternativen gibt es? ^

Umsätze, welche nach den Übergangsbestimmungen gemäß § 28 UStG einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, welcher von den Steuersätzen gemäß § 10 UStG abweicht, können folgenden Betrag-Sätzen zugeordnet werden:

- Alternative 1: dem Feld Betrag-Satz-Null,
- Alternative 2: dem Feld Betrag-Satz-Besonders
- Alternative 3: dem Feld Betrag-Satz-Ermaessigt-1
- Alternative 4: den bisherigen Feldern nach § 10 UStG

### Mein Kassensystem hat hinsichtlich der Sicherheitseinrichtung (RKS) die im Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht enthaltene Auffang-Regelung (Zuweisung zum Betrag-Satz-Null) umgesetzt. Wird diese Auffang-Regelung beibehalten werden und kann der 5 %-ige Umsatzsteuersatz dort erfasst werden? ^

Ja, diese Auffang-Regelung wird beibehalten werden. Beträge, die dem 5 %-igen Umsatzsteuersatz unterliegen können dem Betrag-Satz-Null zugewiesen werden.

### Mein Kassensystem hat hinsichtlich der Sicherheitseinrichtung (RKS) eine andere Auffang-Regelung umgesetzt. Ist diese Auffangregelung ebenfalls möglich und kann der 5 %-ige Umsatzsteuersatz auch dort erfasst werden? ^

Umsätze, welche nach den Übergangsbestimmungen gemäß § 28 UStG einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, welcher von den Steuersätzen gemäß § 10 UStG abweicht, können auch folgenden Betrag-Sätzen zugeordnet werden:

- dem Feld Betrag-Satz-Besonders oder
- dem Feld Betrag-Satz-Ermaessigt-1

### Mein Kassensystem hat hinsichtlich der Sicherheitseinrichtung (RKS) keine Auffang-Regelung umgesetzt. Können die bisherigen Zuweisungen zu Betrag-Sätzen beibehalten werden? ^

Ja. Umsätze, welche nach den Übergangsbestimmungen gemäß § 28 UStG einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, welcher von den Steuersätzen gemäß § 10 UStG abweicht, können auch den bisherigen Feldern nach § 10 UStG zugewiesen werden.

### Habe ich Dokumentationspflichten bezüglich der gewählten Alternative? ^

Ja, die gewählte Alternative ist zu dokumentieren (beispielsweise durch Aufbewahrung einer diesbezüglichen Information des Kassenherstellers zur Registrierkasse bzw. zum Kassensystem).

Ich habe mehrere Registrierkassen in meinem Unternehmen. Kann ich unterschiedliche Alternativen für diese Registrierkassen wählen? ^

Ja. Dann ist pro Registrierkasse zu dokumentieren, welche Alternative gewählt wurde.

## Zur Belegausstellung

Wie sind Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegen, auf dem Beleg auszuweisen? ^

Diese Umsätze sind unter dem ermäßigten Steuersatz von 5 % auszuweisen.

Gibt es auch eine andere Möglichkeit, diese 5 %-igen Umsätze auf dem Beleg auszuweisen? ^

Ja. Der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5 % kann auch durch eine entsprechende Textanmerkung auf dem Beleg erfolgen. Es kann diesbezüglich auch eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels auf dem Beleg vorgenommen werden.

## Zur Veröffentlichung der Änderungen

Wann werden die Änderungen der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) sowie des Erlasses zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht veröffentlicht? ^

Die Veröffentlichung erfolgt unmittelbar nach Kundmachung der Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Bundesgesetzblatt. Die Veränderungen im Erlass werden sich an diesen FAQs orientieren.

**Serviceangebote** ^

**Wichtige Themen** ^

**Häufig gesucht** ^

**Organisation** ^

[Impressum](#) / [Datenschutz](#) / [Barrierefreiheitserklärung](#) / [Kontakt](#)

